

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 4 BauNVO)

Für das gesamte Baugebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind in dem festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ nicht zulässig. Ebenso sind die gemäß nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und die gemäß nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 16 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird der auf der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet angegebenen Wert zur Größe der zulässigen Grundflächenzahl (**GRZ** von 0,4) und die Zahl der Vollgeschosse (2) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt.

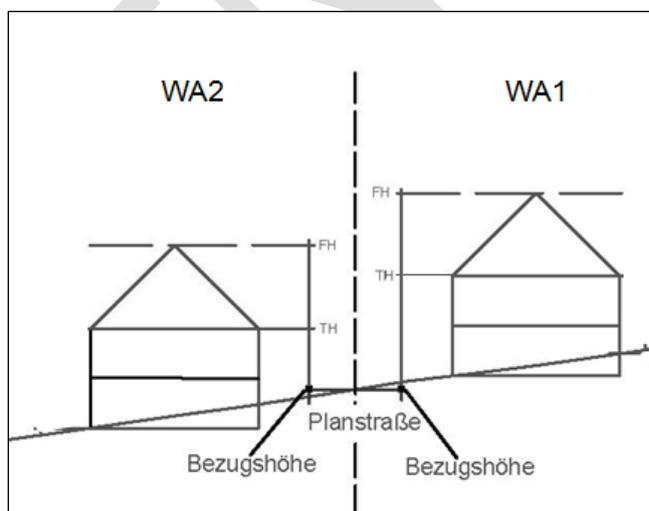
Die Geschossflächenzahl (**GFZ**) wird gemäß § 20 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Die maximale Höhenlage der Gebäude wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Als Höhenbezugspunkt wird die maximale Trauf- bzw. Firsthöhe des Gebäudes, gemessen über gebauter Straßen- / Wegekante an der Grundstücksgrenze (Mitte Grundstück bzw. angrenzender Straßeneckpunkt), festgesetzt. Die Firsthöhe wird am First bzw. an der höchsten, waagrechten Dachbegrenzung (Oberkante Dachhaut) bis zur Bezugsebene gemessen. Die Traufhöhe wird als äußerer Schnittpunkt zwischen Außenmauer und äußerer Dachhaut definiert.

In dem Teilgebiet WA 1 wird die Traufhöhe zur Planstraße auf maximal 6,5 m begrenzt. Die Firsthöhe wird auf maximal 10,0 m begrenzt.

In dem Teilgebiet WA 2 wird die Traufhöhe zur Planstraße auf maximal 4,5 m begrenzt. Die Firsthöhe wird auf maximal 9,50 m begrenzt.

Die **Bauweise** wird als offene Bauweise festgesetzt, wobei diesbezüglich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.



Teilgebiet	Maximale Traufhöhe	Maximale Firsthöhe
WA 1	6,5 m	10,0 m
WA 2	4,5 m	9,5 m

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Eine Überschreitung der GRZ bis zu 50% ist für Nebenanlagen zudem zulässig.

Garagen, offene Garagen sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Gartenhäuser, Geräteschuppen und Gewächshäuser mit einem umbauten Raum von maximal 50 m³ sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a LBauO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht zur öffentlichen Verkehrsfläche hin.

Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Geschlossene Garagen und offene Garagen (Carports und überdachte Stellplätze, s. Begriffsdefinition GarVO) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor offenen Garagen und geschlossenen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten. Stellplätze und deren Zufahrten sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Kabelleitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte 20-kV-Kabelleitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Kabelleitung sind die Herstellung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen und Tiefwurzelnenden Sträuchern nicht zulässig.

Es wird zudem zur Ableitung des Außengebietswassers ein Leitungsrecht im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche auf dem Flurstück mit der Flurstücksnummer 2136 zugunsten der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Leitungsführung kann im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend den Anforderungen verschoben werden.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Nach Landeswassergesetz (§ 2 Abs. 2 LWG) ist der Anfall von Abwasser zu vermeiden. Zur Sicherung der öffentlichen Beseitigung des Niederschlagswassers ist im östlichen Bereich des Bebauungsplanes innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Regenrückhaltebecken anzulegen.

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es werden sowohl öffentliche wie auch private Grünflächen festgesetzt. Die privaten Grünflächen sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die öffentliche Grünfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches dient dem Regenrückhalt und beinhaltet die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens. Die öffentliche

Grünfläche westlich des Wendehammers hat die Funktion Straßenbegleitgrün und dient der Sicherung des Obstbaumes.

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist im Bereich der Ausgleichsmaßnahme M1 sowie in nordwestlicher Verlängerung im Bereich des Leitungsrechtes eine durchgehende Entwässerungsmulde anzulegen. Die Entwässerungsmulde besteht aus einem 1 m breiten Graben und einem 2 m breiten Wall. Die Entwässerungsmulde regelt den Oberflächenabfluss des Außengebietswassers. Die Entwässerungsmulde bildet einen Anschluss an die südliche Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg) und an die nördliche private Grünfläche. Im Bereich der Erschließungsanlagen ist die Ableitung in Form einer Rohrverbindung fortzuführen. Im Bereich der privaten Grünfläche ist die Ableitung in Form einer offenen oder geschlossenen Ableitung fortzuführen. Das abzuleitende Außengebietswasser ist in das am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegenden Regenrückhaltebecken einzuleiten.

Um die Funktion der Entwässerungsmulde zu gewährleisten, muss sie von Bebauung sowie Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen freigehalten werden. Die Entwässerungsmulde ist im Rahmen der Erschließung des Baugebietes zu realisieren. Entsprechend der Maßnahme M1 ist der Graben mit einer Grünland-Einsaat einzusäen.

Landespflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB und sonstige landespflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen M3 und M4 sind als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Des Weiteren werden die Maßnahmen M1 und M2 auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen. Dazu sind die Hinweise des Umweltberichts zu beachten.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme M3: Anlage eines gestuften Waldrandes auf dem Flurstück 1.379

Auf dem Flurstück 1.379 mit einer Flächengröße von rund 0,33 ha soll ein gestufter Waldrand angelegt werden. Ergänzt werden sollen seltene Baumarten (Elsbeere, Speierling) und Sträucher (Schneeball und Hartriegel), welche einen abgestuften Saum ergeben. Die Bäume und Sträucher sind der Pflanzliste 1 und 2 im Umweltbericht zu entnehmen.

Maßnahme M4: Aufwertung des Moorbereiches auf dem Flurstück 1877, Abteilung 5a

In der Abteilung 5a des Forstes soll auf einer Fläche von 0,6 ha der Erlenbruchwald mit Moorbereich weiter aufgewertet werden. Dazu werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Auszug der Fichten und Entnahme einzelner Erlen aus dem Moorbereich, Förderung der Vernässung durch Einbau von Holzpalisaden und dauerhafte Freihaltung von aufkommender Fichtennaturverjüngung.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahme M1: Erhalt und Entwicklung einer Strauchhecke zur Ortsrandeingrünung/ Entwässerungsmulde

Auf einem 3 m breiten Streifen ist eine 1 m breite Entwässerungsmulde mit einem 2 m breiten Wall anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Gehölze sind dabei wenn möglich zu erhalten. Der Entwässerungsgraben dient der geordneten Ableitung des Außengebietswassers. Die Fläche der Entwässerungsmulde ist mit einer Grünland-Einsaat einzusäen und dauerhaft zu begrünen. Es ist autochthones Saatgut für frisches bis feuchtes Grünland zu verwenden. Die Grabenfläche ist zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst zu mähen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Abstandsvorgaben des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44-47) ist der Wall 2-reihig mit Sträuchern zu bepflanzen und zu einer 3 m hohen Hecke zu entwickeln und zu pflegen.

Die vorhandenen Gehölze außerhalb des Grabens oder des Walls sind zu erhalten, bei Verlust zu ersetzen und durch weitere Pflanzungen zu ergänzen. Die Vorgaben des Umweltberichtes sind dabei zu beachten.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahme M2: Pflanzung Einzelbäume

Jedes Baugrundstück ist mit mindestens einem einheimischen standortgerechten Laubbaum oder einem hochstämmigem Obstbaum, standortangepasste Sorte, der Pflanzliste 2 und 3 des Umweltberichtes zu bepflanzen. Grundstücke, auf denen sich bereits eine Maßnahme (Maßnahme M1) befindet, sind von der Bindung einer Pflanzung eines Einzelbaumes ausgenommen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der zum Erhalt festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten, vor sämtlichen schädlichen Auswirkungen zu schützen und zu pflegen. Bei Abgang ist der Baum zu ersetzen.

Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers oberhalb und unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen entstehenden Böschungen sowie Straßenrandbegrenzungen (Rückenstütze) sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen M3 und M4 (vgl. Umweltbericht) sowie die festgesetzten Maßnahmen M1 und M2 (vgl. Umweltbericht) werden dem Eingriff durch das Bauvorhaben zu 100 % als Ausgleich zugeordnet.

Schutzbereich oberirdische 0,4-kV-Stromversorgungsleitung

Auf dem Flurstück Nr. 1379 (Maßnahme M3) befindet sich eine oberirdische 0,4-KVStromversorgungsleitung, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen ist. Das Anpflanzen von Bäumen im Nahbereich dieser Versorgungsleitung, ist in Bezug auf einzuhalten Sicherheitsabstände, vorab mit dem Leitungsbetreiber zu klären und bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Dachgestaltung

Es sind alle Dachformen zulässig. Die Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis max. 45° zu versehen.

Anzahl der Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze sind gem. § 47 LBauO in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit zu errichten. Es sind pro Wohneinheit mindestens drei Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstück zu errichten oder nachzuweisen. Für sonstige zulässige Nutzungen werden die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 angeführten Richtzahlen (Untergrenzen) als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze festgesetzt (Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge).

Stellplätze und deren Zufahrten sind nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

HINWEISE

Schutz und Erweiterung von bestehenden Leitungen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Vor der Bauausführung ist mit dem betroffenen Versorger Kontakt aufzunehmen, um die baulichen Maßnahmen abzustimmen und zu koordinieren. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es erforderlich, sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden Adresse in Verbindung zu setzen:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken
Pirmasenserstraße 65
67655 Kaiserslautern

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Schutz von Leitungen/Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich oberirdische und unterirdische 0,4-kV-Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Von diesen Leitungen sind die Parzellen mit den Flurstücksnummern 2131, 2142, 2141 und 2140/3 betroffen. Die tatsächliche Lage dieser ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung diesen Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist die Planung und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Baumstandorte unter unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV), Ausgaben 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

In dem beauftragten geotechnischen Gutachten wird für die Ausführung der Erdarbeiten die trockenen und warmen Jahreszeiten empfohlen und darauf hingewiesen, dass auf hinreichende Entwässerungsmöglichkeiten der jeweiligen Arbeitsplenums zu achten ist. Zudem ist direkt nach dem Freilegen eine Sauberkeitsschicht aufzubringen. Es wird auf die allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien zum Schutz der Witterungseinflüsse (z.B. ZTVE-StB 09) hingewiesen.

Nach dem geotechnischen Bericht sind bei Gebäuden, die in das Gelände einschneiden, Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich. In Verbindung mit diesen Maßnahmen wird erwähnt, „dass nicht unterkellerte Gebäude erfahrungsgemäß wirtschaftlich am günstigsten liegen“.

Des Weiteren weist das geotechnische Gutachten auf folgendes hin: „Grundsätzlich ist eine Flachgründung über Einzel- und Streifenfundamente der auf Bodenplatten vorzuziehen. Die Fundamente sollten dabei bis auf die steifen Schichten geführt werden. Die Gründungsart

und -tiefe sowie der Umfang gegebenenfalls erforderlicher Bodenaustauschmaßnahmen ist im Einzelfall je nach Mächtigkeit der Bodenschichten mit ungenügender Konsistenz/Lagerung festzulegen (→ Detailerkundung bei Planungsreife im Einzelfall zwingend erforderlich!)“

Es wird empfohlen, für die baulichen Ausführungen das geotechnische Gutachten heranzuziehen. Zudem wird bei Eingriffen in den Baugrund, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) empfohlen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.“

Bergbau / Altbergbau:

Die Ersatzmaßnahme M 4 wird von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Potsberg II" (Hg) und "Alexanderzeche" (Steinkohle) überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt insgesamt spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Versickerung und Wasserrückhaltung

Eine dezentrale Versickerung der anfallenden Wasser wird nach dem vorliegenden geotechnischen Berichts aufgrund der nur geringen Klufflächen und der Hanglage des Baugebietes und der möglichen Gefahr der Überflutung für die Unterlieger als wenig sinnvoll erachtet. Zur weiteren Minimierung des fort zuleitenden Niederschlagswassers wird auf den privaten Baugrundstücken der Einbau von Zisternen und die Nutzung als Regenwasser (z. B. Gartenbewässerung) empfohlen.

Gewässer

Auf dem Flurstück Nr. 2136 verläuft nahe der Grenze zum Flurstück Nr. 2138 ein größtenteils verrohrtes Gewässer 3. Ordnung. Für bauliche Anlagen innerhalb eines Abstandes von 10 m wird eine wasserwirtschaftliche Genehmigung erforderlich.

Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag

Nach § 65 Abs. 1 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

Niederbringung von Erdwärmesonden

Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 46 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die eine wasserbehördliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.

Radonmessungen und Radonvorsorge

In dem Gebiet wurde ein erhöhtes Radonpotential ermittelt. Den Baugrundstückseigentümer wird empfohlen entsprechende bauliche Schutzvorkehrungen vorzunehmen. Es wird auf die Informationen und Empfehlungen zur Radonvorsorge bei Neubauten und Neubaugebieten im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (<http://www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Veroeffentlichungen/>) verwiesen.

Zudem wird auf das Radon-Handbuch Deutschland des Bundesamtes für Strahlenschutz sowie über die Online-Radonprognosekarte des Landesamts für Geologie und Bergbau (<http://www.lgb-rlp.de/radonprognosekarte.html>) auf die Radoninformationsstelle des LUWG

(s.a. <http://www.lfu.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationsstelle/>)
verwiesen.

Funde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DSchPflG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG). Archäologische Funde sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Mainz, der Kreisverwaltung oder Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie (Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer) zu gegebener Zeit rechtzeitig (spätestens eine Woche vorher) den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Direktion Landesarchäologie diese überwachen kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl 1978, Nr. 10, Seite 159 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, GVBl Seite 301) hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Der Direktion Landesarchäologie weist zudem darauf hin dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.